

H. II. 1919

Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.

Wien, 4. Januar.

Das heute erschienene Staatsgesetzblatt veröffentlicht die Kundmachung des Staatsrates vom 3. Januar 1919, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung. Die Kundmachung lautet:

Auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung werden hiemit die Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung ausgeschrieben.

Als Tag der Verlautbarung der Wahlauschreibung gilt der 4. Januar 1919.

Der Wahltag wird besonders festgesetzt werden.

Der Präsident:

Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:

Krenner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvestor m. p.

§ 26 der Wahlordnung bestimmt: Die Wahlen werden vom Staatsrat durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatt ausgeschrieben. Der Wahltag wird durch den Staatsrat besonders festgesetzt. Die Ausschreibung wird ortsüblich kundgemacht.

Die Ausschreibung der Wahlen hat für die Anlegung der Wählerverzeichnisse Bedeutung. Nach § 3 der Wahlordnung übt jeder Wähler sein Wahlrecht in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Wähler, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte, beziehungsweise in dem Wahlsprengel aus, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben. (§ 4.) Der Wohnsitz am 4. Januar ist mithin für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, mit deren Anlage nun begonnen werden kann, maßgebend. Die Wählerverzeichnisse müssen vierzehn Tage ausliegen. Da das Einspruchs- und Berufungsverfahren auch Zeit erfordert, ist die Ausschreibung der Wahlen erfolgt, um womöglich den in Aussicht genommenen Termin für die Wahlen — den 16. Februar — einhalten zu können.

Das Wahlgesetz.

Der Wahlgesetzausschuss versagte sich heute mit der Beratung des Wahlgesetzes. Der Vorlage, die in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung eingebracht wird, ist ein Entwurfbericht vorangestellt, in dem es heißt: Während sich im allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Januar 1907, betreffend juristische Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit in der Praxis als ausreichend gezeigt und bewährt haben, so daß nur kleine Änderungen zwecks Anpassung an die neue Gesetzgebung erforderlich sind, erheben überhaupt, namentlich aber im Hinblick auf die geänderten politischen Verhältnisse, eine bevorzugte Behandlung jener Versammlungen einzuführen, die man gemeinlich Wahlversammlungen zu nennen pflegt, wünschenswert. Namentlich gilt dies für die Wahlversammlungen, die auf bestimmt abgegrenzte Gruppen von Wählern, auf Parteien, begrenzt sind. Sind durch die neue Wahlordnung die Parteien als Rechtssubjekt in das öffentliche Leben eingeführt und zur Mitarbeit am staatlichen Wahlgeschäfte berufen worden, so erscheint es auch notwendig, ihren Wahlversammlungen, in welchen sie ihre Funktion betätigen, einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Diesen Zweck sucht der vorliegende Entwurf zu erfüllen. Im § 15 wird der Begriff der Wahlversammlungen festgelegt. § 16 unterscheidet drei Arten von Wahlversammlungen, nämlich solche, die allgemein zugänglich sind, solche, die nur für bestimmte, abgegrenzte Gruppen von Wählern einberufen werden — diese werden im allgemeinen die Wahlversammlungen der politischen Parteien sein — und solche, die auf geladene Wähler beschränkt sind. Er regelt den Zutritt zu diesen Versammlungen, beziehungsweise das Recht des Leiters der Versammlung, Personen aus dieser zu entfernen. Im § 17 wird das Einberufungsrecht der Parteien normiert, woraus sich ein Schutz gegen mißbräuchlichen Gebrauch des Parteinamens bei der Einberufung von Wahlversammlungen ergibt.

§§ 18 und 19 regeln die Leitung der Wahlversammlungen. Es wird sozusagen ein Eigentum an einer Wählerversammlung begründet. Eine auf die Partei begründete Wahlversammlung gehört der Partei, eine allgemeine Wählerversammlung der gesamten Wählerschaft, also der Mehrheit. Die so wichtigen und verantwortungsvollen Rechte der Einberufer (Leiter) von Wahlversammlungen erfordern es, daß jedermann wisse, wer berechtigterweise eine Wahlversammlung einberuft und die dort notwendige Disziplinargewalt ausübt. Andererseits aber müssen als notwendige Folge dieser Rechte dem Verhandlungsleiter auch Pflichten auferlegt werden, da er nunmehr geradezu als ein Organ der staatlichen Versammlungshoheit fungiert. Der Zweck dieser Verpflichtungen ist die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Wahlversammlung und die Gewährleistung einer Sicherheit der Teilnehmer.

Durch § 20 soll den Wahlbewerbern und einem kleinen Kreis ihrer Vertrauenspersonen der Zutritt, ersteren auch das Recht des Wortes in den Wahlversammlungen gesichert werden, wobei angemessen zwischen allgemein zugänglichen und Parteiversammlungen unterschieden wird. Einige Bestimmungen, die sich

auf den geordneten Verlauf der Wahlversammlung beziehen und insbesondere die Ausstattung der Redefreiheit ins Unendliche hintanhaltend, bringt § 21. § 22 verbietet die Teilnahme Bewaffneter an den Wahlversammlungen. Diese Bestimmung erscheint nun so aktueller, als nunmehr auch den Angehörigen der bewaffneten Macht das Versammlungsrecht eingeschränkt zustehen wird.